

# Systemoptimierung der Sortenzulassung/ Saatgutzertifizierung durch Autorisierung

H. W. LUFTENSTEINER und A. RATZENBÖCK

## Systemoptimierung der Sortenzulassung durch Autorisierung

Die Vorläuferorganisationen der AGES führten seinerzeit die Register- und Wertprüfung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im Zuge der Sortenzulassungsprüfung ausschließlich auf eigenen Versuchstationen und von diesen Institutionen direkt betreuten Streuversuchen auf Flächen landwirtschaftlicher Betriebe durch. Optimierungsvorgaben für den Zulassungsbereich sowie der Wunsch der Antragsteller, den Umfang der Anmeldekandidaten bei bestimmten Kulturarten (Winterweizen, Körnermais etc.) wesentlich zu erhöhen, führten zur Einbindung österreichischer Antragsteller in die Versuchsdurchführung zur Bestimmung des Landeskulturellen Wertes. So flossen bei Körnermais ab 1992, Zuckerrübe ab 1994 und bei Getreidearten

ab 1995 orthogonale Ertrags- und Beobachtungsdaten externer Versuchsansteller in die Wertprüfungsberichte für das Sortenzulassungsverfahren ein. In den folgenden Jahren kam es zusätzlich auch bei Ölkürbis und Mohn zur Einbindung externer Partner in die Wertprüfung des ersten Jahres.

Mit dem EU-Beitritt Österreichs waren auch die bis dahin rein nationalen Verfahren und Vorgehensweisen im Sortenzulassungsverfahren (Abbildung 1) den nationalen und internationalen Bedingungen anzupassen. Dies führte dazu, dass die Einbeziehung externer Versuchsansteller im Zuge des Saatgutgesetzes 1997 und der Gesetzesanpassungen im Jahr 2000 ihre Berücksichtigung fand. Das Saatgutgesetz 1997 sieht deshalb in der Novellierung des Jahres 2000 im Paragraph 40 (1) explizit vor, dass externe Institutionen vom Bundesamt für

Ernährungssicherheit (BAES) oder der Sortenzulassungsbehörde auf Antrag zur „...Durchführung von Feldversuchen im Rahmen der Sortenzulassungsprüfung ermächtigt“, bedeutet autorisiert werden können. Mit der Saatgutverordnung 2006 wurde diese Ermächtigung in §10 auch auf die Laboruntersuchungen im Rahmen der Sortenzulassungsprüfung ausgeweitet (Tabelle 1). Hilfreich und logisch für diese Vorgangsweise war, dass die AGES, wie auch ihre Vorgängerinstitution, akkreditiert war und ist. Durch die Akkreditierung wird ein lebendes und erfolgreiches Qualitätsmanagementsystem in allen Verfahrensbereichen der AGES/Institut für Sortenwesen - neben dem Labor - somit auch dem Feldversuchsbereich - dokumentiert und nachgewiesen.

Die Autorisierung geeigneter versuchsdurchführender Institutionen und Fir-

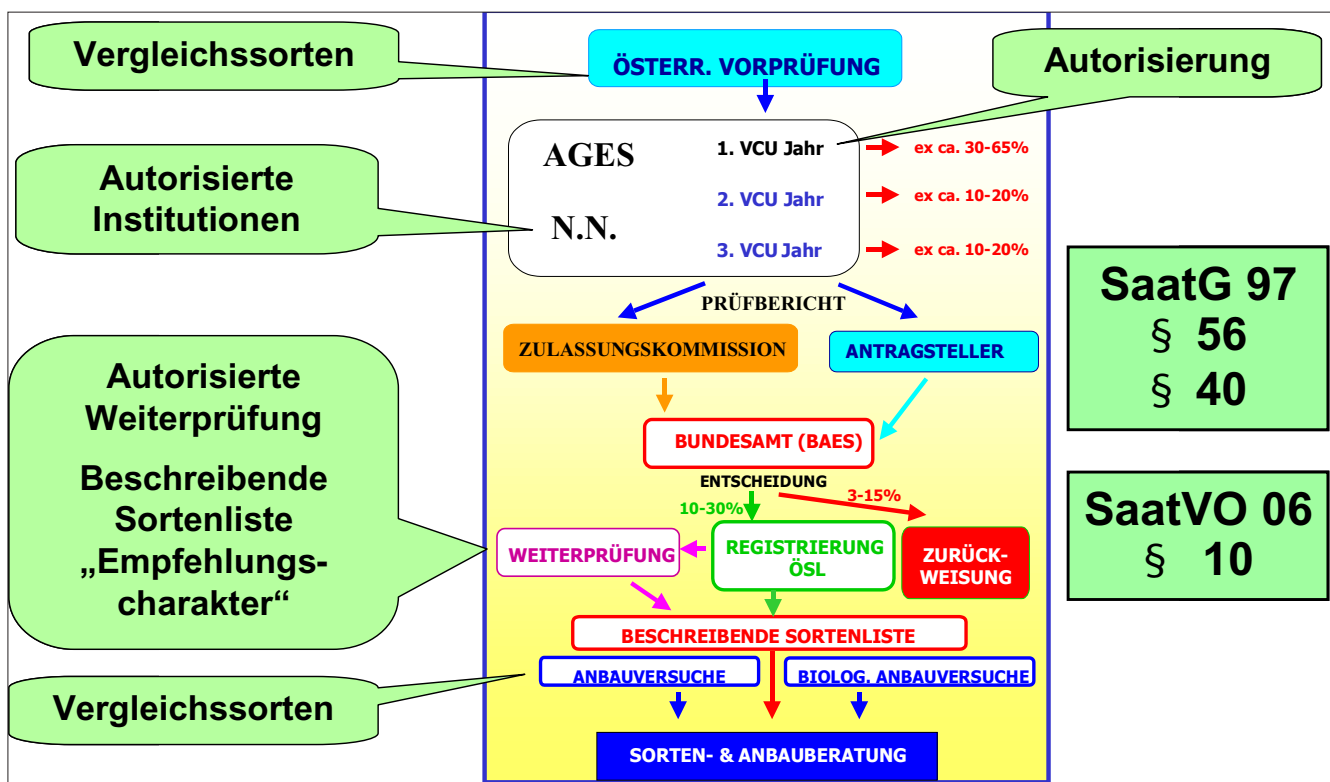


Abbildung 1: Österreich 2007 - Sortenzulassungssystem

**Autoren:** Dr. Horst W. LUFTENSTEINER, Institut für Sortenwesen und Dipl.-Ing. Andreas RATZENBÖCK, Institut für Saatgut, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Spargelfeldstraße 191, A-1226 WIEN

Tabelle 1: Zeitliche Entwicklung

• Einbeziehung von Feldversuchen externer Versuchsansteller Servicierung der WP1-Verrechnung zwischen den externen Versuchsanstellern durch AGES	→ seit 1992
• „Autorisierungsermächtigung für Feldversuche“	→ seit 2000
• „Autorisierungsermächtigung für Labor- und Felduntersuchungen“	→ seit 2006
• Aufnahme der Autorisierung im Gebührentarif „Sortenordnung“	→ seit 2005

men findet somit durch die hierzu befähigte und akkreditierte AGES für die Wertprüfung (VCU) - nicht für die Registerprüfung - statt. Die betroffenen Mitarbeiter der AGES selbst sowie der autorisierten Institutionen haben verpflichtend an regelmäßigen Boniturschulungen der AGES für die betreffenden Kulturarten teilzunehmen. Die technischen Vorschriften und Verfahren hinsichtlich der Anforderungen an die Sortenprüfung (Register- und Wertprüfung) wurden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Saatgutgesetz 97 § 5 verordnet und sind für alle Systembeteiligten bindend. Diese Autorisierungen finden analog auch für die versuchsdurchführenden Institutionen für die Österreichische Beschreibende Sortenliste Anwendung.

In den letzten Jahren nahmen jeweils zwischen zehn und fünfzehn versuchsdurchführende Institutionen die Autorisierung in Anspruch. Dies deshalb, weil bei Mohn und Ölkürbis nicht jedes Jahr neue Zulassungsprüfungen angelegt werden.

Die Autorisierungsmöglichkeit wirkt sich natürlich auf den Gebührentarif der Sortenordnung aus. Einerseits ist sowohl die Erstautorisierung als auch die Autorisierungsverlängerung gebührenpflichtig. Die Prüfgebühr vermindert sich jedoch für das autorisierte erste Wertprüfungsjahr je nach Kulturart pro Prüfstamm deutlich. In dieser Prüferie (WP1) führt nämlich die AGES nur mehr einen oder zwei Versuche selbst durch. Die in diesen Prüfungen anfallenden Kosten werden durch die jeweiligen Versuchsansteller den in dieser Versuchsserie vertretenen Antragstellerfirmen direkt verrechnet. Die Arbeiten in den folgenden Prüfjahren werden zur Gänze durch die Versuchseinrichtungen der AGES durchgeführt und vergibt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es durch die Autorisierung von Einrichtungen im Zuge der Wertprüfung

zur Bestimmung des Landeskulturellen Wertes bestimmter landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu einer Systemvereinheitlichung kam. Nunmehr handelt es sich um ein offenes, gewachsenes, erprobtes und in der Folge institutionalisiertes und transparentes Prüfsystem. Ein Vorteil der Einbindung Autorisierter in das Wertprüfungssystem im ersten Jahr ist es auch, dass dadurch umfangreichere Sortimente als in der Vergangenheit zum Vorteil der gesamten Landwirtschaft sowie nachgelagerten Verarbeitungs- und Lebensmittelkette geprüft werden können. Durch die Einbindung Autorisierter konnte der Untersuchungsumfang bei einigen Kulturarten wesentlich ausgeweitet werden.

### Systemoptimierung durch Autorisierung in der Saatgutertifizierung

In Verbindung mit dem EU-Beitritt Österreichs sowie den Fragestellungen zur Verwaltungsreform im Sinne von: „Was muss der Staat tun?“ sowie der Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen wie ISO 9000-Serie bzw. EN 45000-Serie wurden mit dem Saatgutgesetz 1997 grundsätzlich die Möglichkeiten für die Autorisierung geschaffen. Im § 40 sind die verschiedenen Tätigkeiten hinsichtlich einer möglichen Ermächtigung angeführt. Weiters werden die Voraussetzungen an die Durchführung der technischen Aufgaben sowie verschiedene Gründe für die Aufhebung der Ermächtigung genannt. Die Details der Durchführung sind in der Saatgutverordnung 2006 ausgeführt.

Die im SaatG 1997 bzw. der genannten Saatgutverordnung aufgezählten Tätigkeiten sind insbesondere die Feldbesichtigung (Prüfung der in den Methoden festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche), die Laborprüfung (Untersuchungen im Rahmen der Verfahren auf Anerkennung oder Zulassung von Saatgut), Untersuchungen im Rahmen der Nachprüfungen und die repräsentative Probenahme (Durchführung

der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung).

Seit zusätzlich die internationalen Regelungen zum Saatgutrecht, insbesondere seitens der Europäischen Union (EG-VO 98/320) und seitens der OECD im Rahmen von Experimenten eine Autorisierung von Feldbesichtigung, Probenahme und Laborprüfungen durch nicht offizielle Personen ermöglichten, wurde in Österreich in Verantwortung des damaligen BFL - Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft rasch mit der Saatgutwirtschaft gemeinsam mit der praktischen Umsetzung gestartet. Mit der Implementierung der EG-RL 2004/117 des Rates vom 22. Dezember 2004 wurden letztlich die Basisrichtlinien des EG-Saatgutrechtes dahin gehend erweitert, dass zukünftig nichtamtliche Prüfungen für die Bereiche Feldbesichtigung, Probenahme und Laborprüfung ermöglicht wurden. Zur Entscheidungsfindung bei Laborprüfungen könnte Österreich mit der Abwicklung von umfangreichen Versuchen im Rahmen zweier EG-Vergleichsfelder erfolgreich beitragen. Die Versuche hatten schließlich bestätigen können, dass die Saatguterkennung ohne nennenswerten Rückgang der Saatgutqualität im Vergleich zu der mit dem System der amtlichen Durchführung erzielten Qualität vereinfacht werden kann.

### Der aktuelle Stand an Autorisierungen ist nachfolgender:

Feldbesichtigung mit den Schwerpunkten in den Kulturartengruppen Getreide, Mais und Großsamigen Leguminosen mit aktuell fünf Saatgutunternehmen. Bei Getreide wird in der Regel beim Vermehrungsmaterial die erste verpflichtende Besichtigung autorisiert durchgeführt. Für Mais ist die Durchführung der Feldbesichtigung üblicherweise umfassend.

Die Beschaffung und die Anwendung von Etiketten zur Kennzeichnung von Saatgut sind in Österreich zur Gänze autorisiert. Ebenso verhält es sich mit der Nutzung der Technischen Einrichtung zur

Automatischen Probenahme an der Saatgutpartie. Die eigentliche Durchführung der repräsentativen Probenahme ist erst seit November 2006 möglich und wird momentan durch Schulungsmaßnahmen und Festlegung der Methodik seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit umgesetzt.

Die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der Saatgutertifizierung bzw. Zulassung wird durch fünf Unternehmen in unterschiedlichem Ausmaß genutzt. Die Hauptkulturen Getreide und Mais werden mit mehr als 80% autorisiert geprüft. Der Anteil bei Großsamigen Leguminosen wie Erbse, Ackerbohne und den gesetzlich geregelten Wickenarten beläuft sich auf ca. 60%. Bei ausgewählten Kreuzblütlern - v.a. Raps und Gelbsenf - liegt der Anteil um die 30% der Saatgutpartien aus dem Anerkennungsverfahren. Die Kriterien der Beschaffenheit des Saatgutes bei den Laborprüfungen umfassen normalerweise die Technische Reinheit, den Besatz mit Samen anderer Arten, die Tausend-kornmasse sowie die Keimfähigkeit.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes bei Getreide oder Großsamigen Leguminosen wird mit Ausnahme des Flugbran-

des bei Gerste und Weizen ausschließlich durch die AGES abgewickelt. Weiters sei hier erwähnt, dass Untersuchungen im Sinne einer Mängelbehebung in Bezug auf die Feldbesichtigung bzw. Untersuchungen zur Ausstellung eines ISTA-Orange-Zertifikates, außer eine aufrechte ISTA-Akkreditierung liegt vor, dem Bundesamt vorbehalten sind.

Im System der verschiedenen Autorisierungen ist die Überwachung oder das sogenannte Monitoring von zentraler Bedeutung. Paralleluntersuchungen von einem zumindest 5%igem Ausmaß sind die Vorgaben der internationalen Regelungen. Weiters sind Schulungsmaßnahmen sowie Audits, vor allem bei technischen Einrichtungen die Hauptelemente der Überwachung.

Die Mitbeteiligung der Saatgutunternehmen in die amtlichen Verfahren der Saatgutertifizierung ist unseres Erachtens eine Möglichkeit das Gesamtsystem effizienter und effektiver zu gestalten ohne, wie schon einmal angeführt, eine Verschlechterung der Qualität in Kauf nehmen zu müssen. Synergieeffekte zwischen Saatgutunternehmen und Behörde können besser ausgenutzt werden. Aufgrund von noch rascheren Ergebnisse

konnte die Wettbewerbsfähigkeit der Österreichischen Saatgutwirtschaft gestärkt werden. Auch das BAES erzielte Vorteile durch eine Reduzierung des Personal- und Sachaufwandes im operativen Routinegeschäft. Es sind jedoch seitens der Behörde auch ganz offen Nachteile anzuführen, die vor allem bedingt durch eine Verminderung der kritischen Masse mit Problemen der Kompetenzaufrechterhaltung bzw. mit einer trotzdem entsprechenden notwendigen Vorhaltekapazität für Untersuchungstätigkeiten bei unvorhergesehenen Ausfällen in den autorisierten Betrieben zusammenhängen. Schließlich sind unter diesem Titel auch Einnahmehausfälle zu verbuchen. Als mittelfristiger Ausblick wird eine weitere Ausdehnung der Autorisierung in den Bereichen Feldbesichtigung und Laborprüfungen von den Saatgutfirmen angestrebt. Die Probenahmeautorisierung ergänzt das Gesamtsystem. Mit einer vorsichtigen Annahme kann aus ökonomischen Gesichtspunkten auch eine gewisse Internationalisierung der Saatgutenerkennung angeführt werden. Weitere Entwicklungen im Sinne der „better regulation“ auf europäischer Ebene werden die Diskussionen in den nächsten Jahren zeigen.

